

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2021-1439 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 23.03.2021 Einreicher: Ausschussvorsitzender
Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Bobitz - Beratung	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	07.04.2021 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	27.04.2021 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Beratungsbedarf zur weiteren Vorgehensweise zur Umsetzung des Brandschutzbedarfplanes der Gemeinde Bobitz.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschloss am 8.12.2020 den Brandschutzbedarfsplan BSBP und die Expertise zum Fahrzeugkonzept für die Gemeinde Bobitz.

Unter Pkt. 6.1.3. Seite 41 des BSBP ist die Betrachtung der Soll-/Istzustände der Feuerwehrgerätehäuser tabellarisch aufgeführt, in der nachfolgenden Tabelle sind die vorhandenen Fahrzeuge und die dazugehörigen Stellplatzgrößen aufgeführt. Im Pkt. 8.4 des BSBP Seite 64, ist ein Fazit zum Zustand der Gerätehäuser dargestellt.

Zitat:

8.4 Gerätehaus

Die vorhandenen Gerätehäuser entsprechen offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften (UVV). Die Stellplatzgrößen in den Gerätehäusern entsprechen nicht den Mindeststellplatzgrößen nach DGUV. Die Spinde sind in allen Gerätehäusern nicht von der Fahrzeughalle getrennt und es gibt keine Absaugung für die Abgase. Für die festgelegten Fahrzeuge in Bobitz sollten zwei Stellplätze der Größe 1 (KdoW und MTW) sowie ein Stellplatz der Größe 2 (HLF 20) vorgehalten werden. Für das TLF 3000 und den MTW in Beidendorf sowie das LF 10 und den MTW in Groß Krankow sollten jeweils Stellplätze der Größe 1 vorgehalten werden. Für das RTB 1 in Groß Krankow sollte der Stellplatz bzw. die Aufbewahrung separat ermittelt werden.



Beachte: Seit der Einführung der DGUV Vorschrift 49, § 4 „Gefährdungsbeurteilung“ i.V. § 3 „Verantwortung“ (01. April 2019) ist die Gefährdungsbeurteilung für Gerätehäuser der Feuerwehr durch die Unternehmer (Bürgermeister) pflichtig.

➤ Verwenden Sie Maßnahme 9.3 – Gerätehaus

Unter Pkt. 9.3 des BSBP Seite 69 werden Maßnahmen zur Verbesserung aufgezeigt:

Zitat:

9.3 Gerätehaus

Das Gerätehaus der Feuerwehr entspricht nicht den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften.

Wer/Was: **Amt/Gemeinde:**

1.) Durchführung der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung für Feuerwehrgerätehäuser gem. o.g. DGUV

2.) Erwirken einer Stellungnahme der HFUK Nord auf der Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen

3.) Planung und Ermittlung erforderlicher Kosten für sich ergebende kurz-, mittel und langfristige Investitionsmaßnahmen

Wie: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Gefährdungsbeurteilung mit der Software riskoo. Erforderlichenfalls Auswertung des entsprechenden Fehler-Protokolls und Weiterleitung an die HFUK.

Wann: unverzüglich

Warum: erhöhtes Unfallrisiko

**Zur Ermittlung der Defizite stehen Ihnen die Arbeitshinweise
„Arbeitshinweise zur Gefährdungsbeurteilung von Feuerwehrgerätehäusern“ zu Verfügung.**

Die Feuerwehrunfallkasse Nord stellt mit dem Online-Programm „riskoo“ ein Tool zur Gefährdungsbeurteilung in den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung. Darin enthalten ist u.a. die Gefährdungsbeurteilung von Feuerwehrhäusern.

[Gefährdungsbeurteilung | HFUK Nord | Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord | Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein](#)

Ziel der Beratung soll sein, die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des BSBP zu erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beratungsbedarf

Anlage/n:

- 1 – BSBP Gemeinde Bobitz
- 2 – DGUV Information 205-008 – Sicherheit im Feuerwehrhaus
- 3 – Checkliste Feuerwehrhaus zur DGUV Information 205-208
- 4 – Flyer Programm „riskoo“ - Gefährdungsbeurteilung online in der Feuerwehr
- 5 – Online Planungssoftware für Feuerwehrhäuser der Feuerwehrunfallkasse

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	